

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel hat der Kirchenvorstand am 14.03.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz I nach Punkt 6 wie folgt ergänzt:

7. Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte
-incl. Findling u. Beschriftung- für 25 Jahre: | 2.550,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 102,00 € |
| c) für eine Doppelgrabstätte
-incl. Findling u. Beschriftung- für 25 Jahre: | 3.750,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 150,00 € |

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt ersetzt:

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) bei verstorbenen Säuglingen | 230,00 € |
| b) Samstagzuschlag bei verstorbenen Säuglingen | 70,00 € |
| c) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr | 710,00 € |
| d) Samstagzuschlag bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr | 180,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | |
| a) je Bestattungsfall | 185,00 € |
| b) Samstagzuschlag bei Urnenbestattungen | 70,00 € |
| 3. Für die Mattendekoration | 59,50 € |
| 4. Für den Plattenweganteil Sarggrab: | 52,50 € |
| 5. Für den Plattenweganteil Urnengrab: | 28,50 € |
| 6. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z.B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet. | |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Mai 2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Burgwedel, den 14.03.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. B. Reller

(Vorsitzende)

L.S.

gez. Boden

(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt
Im Auftrage

gez. Lahmsen

(Lahmsen)

L.S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde für den Friedhof in Burgwedel am 15.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre – : | 640,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre – : | |
| 415,00 € | |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 820,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 32,80 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – für bis zu 4 Urnen (1 m x 1 m) – : | 500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 20,00 € |

4. Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen:

- | | |
|---|------------|
| a) für Sargbeisetzungen – für 25 Jahre – : | 1.500,00 € |
| b) für Urnenbeisetzungen – für 25 Jahre – : | 900,00 € |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b oder 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Urnengemeinschaftsanlage

für 25 Jahre – je Grabstelle-:

950,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen).

1. Für eine Erdbestattung:

- a) bei verstorbenen Säuglingen 195,00 €
- b) Samstagszuschlag bei verstorbenen Säuglingen 50,00 €
- c) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr 595,00 €
- d) Samstagszuschlag bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr 150,00 €

2. Für eine Urnenbestattung:

- a) je Bestattungsfall 155,00 €
- b) Samstagszuschlag bei Urnenbestattungen 50,00 €

3. Mögliche weitere Nebenleistungen anlässlich der Bestattung:

- b) für die Mattendekoration: 49,50 €
- c) für den Plattenweganteil Sarggrab: 43,50 €
- d) für den Plattenweganteil Urnengrab: 23,50 €

e) Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Für die Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 25,00 €
- 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechtes - einmalig 25,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. je Trauerfeier (Nutzung bis zu 1 Stunde): | 200,00 € |
| 2. je Trauerfeier (Nutzung bis zu 15 Minuten): | 50,00 € |

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgwedel, 15.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Reller
Vorsitzende

L. S.

gez. Boden
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 30.11.2022

Ev.-luth Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Bergmann
Bevollmächtigte des
Kirchenkreisvorstandes

L. S.